

## SPD-Landtagsfraktion Brandenburg Der Fraktionsvorsitzende



SPD-Landtagsfraktion Brandenburg · Am Havelblick 8 · 14473 Potsdam

Für Rückfragen:

Herrn  
Edmund Müller  
[REDACTED]  
14542 Werder

ingo.koschenez@spd-  
fraktion.brandenburg.de

Potsdam, den 23.07.2012

Ihr Schreiben vom 15. Juni 2012

Sehr geehrter Herr Müller,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 15. Juni dieses Jahres an die Mitglieder des Landtages. Sie beklagen darin, dass die anderen Fraktionen auf Ihr Schreiben vom 15. März dieses Jahres nicht tätig geworden sind und bitten um einen weiteren Sachstand von der SPD-Fraktion.

Die Mitglieder der SPD-Fraktion sehen auch weiterhin keinen Anlass, im vorliegenden Fall eine Richteranklage gemäß Art 111 der Landesverfassung vor dem zuständigen Bundesverfassungsgericht zu erheben. **Denn insofern muss auch die Unabhängigkeit der Justiz vor einer unzulässigen Beeinflussung durch die Politik geschützt werden**, wie ich es bereits in meinem letzten Schreiben dargelegt habe. Der Verfassungsgeber hat die Richteranklage bewusst nur für die Fälle vorgesehen, in denen tatbestandlich ein Verstoß des Richters gegen die Grundsätze des Grundgesetzes oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung des Landes gegeben ist. **Eine hinreichende Grundlage für die Richteranklage ergibt sich allerdings erst dann, wenn ein derartiger Verstoß auch tatsächlich festgestellt ist. Uns ist nicht bekannt, dass von den dazu berufenen Verfassungsgerichten festgestellt worden ist, dass die Rechtsprechung des betroffenen Senates des OLG-Brandenburg fortlaufend gegen das Grundgesetz oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung des Landes Brandenburg verstoßen haben.** Daher sehen wir auch keine Grundlage, um eine Richteranklage in dem betreffenden Fall einzureichen.

Die Richteranklage gem. Art 111 Landesverfassung bzw. gem. Art 98 Abs. 2 des Grundgesetzes ist ein sehr scharfes Schwert. Grundsätzlich soll und muss die **Justiz ohne Beeinflussung durch andere Gewalten ihre Entscheidungen fällen.** Die Richteranklage ist daher bewusst nur als letztes Mittel der Verfassung vorgesehen, wenn Richterinnen und Richter selbst den Boden der Verfassung, auf der sie Recht sprechen, verlassen haben. Sie ist der Schutz der Richterschaft an sich vor der Unterwanderung durch die Feinde des Rechtsstaates.

Selbst wenn es im konkreten Fall unterschiedliche Auffassungen über die Auslegung der einfachen Gesetze zwischen den Gerichten geben sollte, so liegt hierin sicherlich kein offenkundiger Verfassungsbruch. Eine Grundlage für den Vorwurf der Verfassungsfeindlichkeit gegenüber dem betreffenden Senat des OLG Brandenburg können wir nicht erkennen. Wir haben Verständnis, dass die Betroffenen einer entsprechenden richterlichen Entscheidung dieses subjektiv anders empfinden mögen. Sollten die Betroffenen in der Rechtsprechung des Senates einen Verfassungsverstoß sehen, so haben sie die Möglichkeit, hiergegen mit einer Verfassungsbeschwerde vorzugehen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Holzschuher', written in a cursive style.

Ralf Holzschuher MdL